

Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation

(Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)

Änderung vom ...

Entwurf vom 28.03.07

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet*

I

Die Verordnung vom 22. Mai 2002¹ über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

und in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen), des Protokolls vom 26. Oktober 2004³ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten sowie des Abkommens vom 21. Juni 2001⁴ zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen),

Ersatz eines Ausdrucks im ganzen Erlass (betrifft nur das Italienische)

Art. 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt nicht für EG- und EFTA-Angehörige und ihre Familienangehörigen, die unter die Regelung von Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a - d der Verordnung vom....⁵ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) fallen.

SR

- ¹ SR **142.203**
- ² SR **0.142.112.681**
- ³ AS **2006** 995
- ⁴ SR **0.632.31**
- ⁵ AS...; SR.....

272005-.....

1

² Für Angehörige von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, dem Vereinigten Königreich, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und der Niederlande (alte EG-Mitgliedstaaten)⁶, von Malta und Zypern sowie von der EFTA, die unter die Regelung von Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e - h VZAE fallen, gelten die Bestimmungen über die Höchstzahlen des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens nicht.

³ Für Angehörige von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Ungarn, der Slowakei und der Tschechischen Republik (neue EG-Mitgliedstaaten)⁷, die unter die Regelung von Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e - h VZAE fallen, gelten die Bestimmungen über die Höchstzahlen, den Vorrang der inländischen Arbeitskräfte und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen des Protokolls vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten nicht.

Art. 5 Niederlassungsbewilligung EG/EFTA

EG- und EFTA-Angehörige und ihre Familienangehörigen erhalten eine unbefristete Niederlassungsbewilligung EG/EFTA gestützt auf Artikel 34 AuG und Artikel 60 VZAE⁸ sowie nach Massgabe der von der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsvereinbarungen.

Art. 6 Abs. 3

³ Artikel 71 VZAE⁹ ist anwendbar.

Art. 7 Visumverfahren

(Art. 1 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 1 Anhang K EFTA-Übereinkommen)

Für Familienangehörige und Dienstleistungserbringer nach Artikel 2 Absatz 3, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EG oder der EFTA besitzen, gelten die Bestimmungen über die Visumpflicht der Artikel 4 und 5 der Verordnung vom...¹⁰ über das Einreise- und Visumverfahren. Das Visum wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens oder des EFTA-Übereinkommens erfüllt sind.

⁶ Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999.

⁷ Neue Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prot. vom 26. Okt. 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten ohne Malta und Zypern.

⁸ AS....; SR....

⁹ AS....; SR....

¹⁰ AS...; SR **142. 211**

Art. 8 **Zusicherung der Bewilligung**

(Art. 1 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Anhang I i.V. mit Art. 10 Abs. 2 Freizügigkeitsabkommen sowie Art. 1 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Anhang K - Anlage 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Anhang K EFTA-Übereinkommen)

Für die Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, zu deren Ausübung eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA erteilt wird, können EG- und EFTA-Angehörige eine Zusicherung der Bewilligung (Art. 5 VZAE¹¹) beantragen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Für das Melde- und Bewilligungsverfahren gelten die Verpflichtungen und Fristen, die in den Artikeln 12 und 13 AuG, in den Artikeln 9 - 14 VZAE¹² und in Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹³ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeiter sowie in Artikel 6 der Verordnung vom 21. Mai 2003¹⁴ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen sind.

Art. 12 Abs. 5 erster Satz

⁵ Angehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten können ohne Anrechnung an die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten zugelassen werden, wenn sie die Qualifikationsvoraussetzungen von Artikel 23 AuG erfüllen. ...

Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Vorrang der inländischen Arbeitskräfte, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Qualifikationsvoraussetzungen nach Artikel 23 AuG eingehalten werden.

Art. 15 Abs. 2

² Für die Zulassung kommen die Bestimmungen des AuG und der VZAE¹⁵ zur Anwendung.

Art. 23 Abs. 2

² Für die Niederlassungsbewilligung EG/EFTA gilt Artikel 63 AuG.

¹¹ AS...; SR...

¹² AS...;SR...

¹³ SR **823.20**

¹⁴ SR **823.201**

¹⁵ AS...;SR ...

Art. 24 **Anordnung der Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen**
(Art. 5 Anhang I Freizügigkeitsabkommen und Art. 5 Anhang K Anlage 1
EFTA-Übereinkommen)

Die von den zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone jeweils verfügten Entfernungs- oder Fernhaltemassnahmen nach den Artikeln 64 - 68 AuG gelten für das ganze Gebiet der Schweiz.

Art. 28 **Kontrolle der Bewilligungen**

Die Kontrolle der Bewilligungen von EG- und EFTA-Angehörigen durch das BFM richtet sich nach den Artikeln 99 AuG sowie Artikel 83 und 85 VZAE¹⁶.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹⁶ AS...;SR ...

Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet*

I

Die Verordnung vom 27. Oktober 2004¹ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 sowie Artikel 111 Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer² und auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³ sowie in Ausführung von Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951⁴ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und von Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954⁵ über die Rechtsstellung der Staatenlosen,

Art. 5 Abs. 4

⁴ Besitzt eine vorläufig aufgenommene Person ein Reisedokument ihres Heimat- oder Herkunftsstaates, so wird ihr aus den in Absatz 2 genannten Gründen ein Rückreisevisum ausgestellt. Artikel 15 der Verordnung vom ...⁶ über das Einreise- und Visumverfahren findet keine Anwendung.

Art. 21 Archivierung der Daten

Nicht mehr ständig benötigte Daten werden dem Schweizerischen Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bewerteten Daten werden durch das BFM gelöscht.

- ¹ SR **143.5**
- ² SR **142.20**
- ³ SR. 142.31
- ⁴ SR **0.142.30**
- ⁵ SR **0.142.40**
- ⁶ AS...; SR....

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem

(Zemis-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet*

I

Die Verordnung vom 12. April 2006¹ über das Migrationsinformationssystem wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. a Ziff. 1

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a. Daten aus dem Ausländerbereich: Daten, die im Rahmen der Aufgaben nach den folgenden Erlassen bearbeitet werden:
 - 1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG);

Art. 6 Abs. 1 Bst. a

¹ Folgende Stellen melden folgende Daten:

- a. das Staatssekretariat des Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), die Schweizerischen Auslandvertretungen sowie die Missionen: die Personendaten nach den Weisungen des Bundesamtes für Migration (BFM) im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa, soweit diese Personendaten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem AuG³ benötigt werden;

Art. 9 Bst. b Ziff. 6 und Bst. d

Daten des Ausländerbereichs kann das BFM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. folgenden Stellen im Bundesamt für Polizei (fedpol):
 - 6. der für die Führung des AFIS zuständigen Dienststelle; ausschliesslich zur Personenidentifikation nach Artikel 102 Absatz 1 AuG⁴;
- d. dem Bundesverwaltungsgericht: für die Instruktion der Beschwerden nach dem AuG;

¹ SR 142.513

² SR 142.20

³ SR 142.20

⁴ SR 142.20

Art. 18 Abs. 4 Bst. e und g

⁴ Das Bundesamt löscht die nicht archivwürdigen Personendaten in ZEMIS nach folgenden Regeln:

- e. die Engagementsdaten nach den Artikeln 18, 19 und 20 Abs. 2 Bst. b der Verordnung vom 2007⁵ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit werden nach zehn Jahren gelöscht;
- g. Verpflichtungserklärungen werden nach zehn Jahren gelöscht.

Art. 20 Abs. 2

² Es gibt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Statistiken ab, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach AuG⁶, AsylG⁷, BüG⁸, dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit⁹ und dem Abkommen zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen)¹⁰ benötigen.

Art. 22 Abs. 4

⁴ Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung vom über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (...) ¹¹ anwendbar.

- 5 SR.....
- 6 SR **142.20**
- 7 SR **142.31**
- 8 SR **141.0**
- 9 SR **0.142.112.681**
- 10 SR **0.632.31**
- 11 SR

Art. 24a Koordination mit den Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen

Die Änderungen dieser Verordnung, die für die Umsetzung der Schengen-Assoziierungsabkommen¹² notwendig sind, sind im Anhang geregelt.

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Datenkatalog ZEMIS

Ziff. II 2 Ersetzen eines Ausdrucks

Ersetzen von "ANAG" durch "AuG"

III

¹ Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 24a am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Artikel 24a tritt zusammen mit Artikel 127 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹³ über die Ausländerinnen und Ausländer sowie Ziffer V der Änderungen des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁴ und Absatz 2 Buchstabe d der Inkraftsetzungsbestimmung¹⁵ in Kraft.

¹² Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447); Abkommen vom 26. Okt. 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR ...; AS ...; BBl 2004 6497); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...).

¹³ SR 142.xx

¹⁴ AS 2006 4766

¹⁵ AS 2006 4767

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Koordination mit den Schengen- und Dublin- Assoziierungsabkommen

Anhang
(Art. 24a)

Mit der Inkraftsetzung der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen erhält die vorliegende Verordnung folgende Fassung:

Verordnung vom 12. April 2006¹⁶ über das Zentrale Migrationsinformationssystem

Art. 2 Bst. a, Ziff. 5, Bst. b Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten;

- a. Daten des Ausländerbereichs: Personendaten, die im Rahmen der Aufgaben nach den folgenden Erlassen bearbeitet werden;

...

5. die Schengen-Assoziierungsabkommen¹⁷;

- b. Daten des Asylbereichs: Personendaten, die im Rahmen der Aufgaben nach den folgenden Erlassen bearbeitet werden;

...

4. die Dublin-Assoziierungsabkommen¹⁸;

¹⁶ SR 142.513

¹⁷ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447); Abkommen vom 26. Okt. 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR ...; AS ...; BBl 2004 6497); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...).

¹⁸ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz ge-

Art. 5 Abs. 1 Bst. l

*Aufgehoben*Art. 6 *Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. a* Meldungen weiterer Behörden

(Art. 7 Abs. 1 und 2)

¹ Folgende Stellen melden folgende Daten:

- a. das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), die schweizerischen Auslandvertretungen sowie die Missionen: die Personendaten nach den Weisungen des Bundesamtes für Migration (BFM) im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa, soweit diese Personendaten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem AuG und nach den Schengen-Assoziierungsabkommen¹⁹ benötigt werden.

stellten Asylantrags (DAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6479); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Protokoll vom ... zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat, der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gestellten Asylantrags [Dänemark-Protokoll] [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...).

- 19 Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447); Abkommen vom 26. Okt. 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR ...; AS ...; BBl 2004 6497); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...).

Art. 6a Meldungen der Luftverkehrsunternehmen (neu)

Luftverkehrsunternehmen melden die Personendaten nach Artikel 104 Absätze 1 und 2 AuG²⁰.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht, richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)²¹, der Artikel 111e - 111g AuG²² und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren²³.

²⁰ Artikel 104 AuG in der Fassung gemäss Botschaftsentwurf über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und über Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands (Nachbesserung): Vgl. das vorgesehene Vernehmlassungsverfahren

²¹ SR 235.1

²² SR 142.20

²³ SR 172.021

Art. 20 Abs. 2

² Es gibt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Statistiken ab, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AuG²⁴, AsylG²⁵, BüG²⁶, Freizügigkeitsabkommen EU²⁷ und Freizügigkeitsabkommen EFTA²⁸ sowie nach den Schengen-Assoziierungsabkommen²⁹ und den Dublin-Assoziierungsabkommen³⁰ benötigen.

²⁴ SR 142.20

²⁵ SR 142.31

²⁶ SR 141.0

²⁷ SR 0.142.112.681

²⁸ SR 0.632.31

²⁹ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447); Abkommen vom 26. Okt. 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR ...; AS ...; BBl 2004 6497); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...)

³⁰ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6479); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Protokoll vom ... zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat, der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gestellten Asylantrags [Dänemark-Protokoll] [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...)

Anhang3
(Art. 4 Abs. 3)

ZEMIS-Datenfelder	BFM *				BFM-Partner																			
					FREPO *	KIGA	GREPO *	KAPO	ZstB	fedpol				BVGer I	ZAS/ SAK	AV *	EDA *	BVGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KS
	I	II	III	IV						I	II	III	IV	II										
4. API-Verfahren																								
a. Personalien																								
Name*	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
Vorname*	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
Geburtsdatum*	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
Staatsangehörigkeit*	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
Art des Reisedoku- ments	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
Nummer des Reisedo- kuments	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
b. Reisedaten																								
Zielflughafen in der Schweiz	B	B	B	B	B		B			A	A	A	A	A				A						
Beförderungs- Codenummer	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
Abreisezeit	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
Ankunftszeit	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
Abflugort	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						
Zahl der auf dem Flug beförderten Passagiere	B	B	B	B	B		B	A		A	A	A	A	A				A						

Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

(Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen auf dem Gebiete des AuG und des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) sowie des Übereinkommens vom 4. Januar 1960³ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen).

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴.

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Verfügung oder Dienstleistung nach Artikel 1 veranlasst.

² Personen, die für Ausländerinnen oder Ausländer ein Gesuch eingereicht haben, haften mit diesen solidarisch.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen ohne festen Gebührenansatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis 100 – 250 Franken.

- ¹ SR
- ² SR **0.142.112.681**
- ³ SR **0.632.31**
- ⁴ SR **172.041.1**

Art. 5 Gebühreinzuschlag

Für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, sowie für Verfahren und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

Art. 6 Inkasso

¹ Gebühren können im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung eingefordert werden.

² Im Ausland sind die Gebühren im Voraus in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. In Ländern mit nicht konvertierbarer Währung können die Gebühren nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in einer anderen Währung erhoben werden.

³ Die Umrechnungskurse nach Absatz 2 legen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz nach Weisung des EDA fest.

Art. 7 Kantonale Gebühren

Das Verfahren bei kantonalen Gebühren richtet sich nach kantonalem Recht.

2. Abschnitt: Kantonale Gebühren**Art. 8** Kantonale Höchstgebühren

¹ Die kantonalen Höchstgebühren betragen:

	Fr.
a. für die Ermächtigung zur Visumerteilung oder für die Zusicherung einer Bewilligung	95
b. für die Erteilung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung oder deren Erneuerung	95
c. für die Bewilligung des Stellenantritts, des Kantons-, Stellen- und Berufswechsels (interne Verfügungen)	95
d. für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung	95
e. für die Verlängerung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung	65
f. für die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung	65
g. für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandsaufenthalt bestehen bleibt	65
h. für die Verlängerung des Ausländerausweises für vorläufig aufgenommene Personen	65
i. für den Ersatz eines Ausländerausweises	65

	Fr.
j. für die Adressänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde und bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern	25
k. für alle übrigen Änderungen eines Ausländerausweises	65
l. für das Einholen eines Strafregistrauszugs	25
m. für die Meldebestätigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbständig erwerbstätige Personen	25

² Bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c höchstens 65 Franken.

³ Für ledige Personen unter 18 Jahren, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Buchstaben j und l jeweils 12.50 Franken, in den übrigen Fällen höchstens 30 Franken.

⁴ Legen Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, eine Zusicherung der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so stellt ihnen die zuständige kantonale Behörde die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kostenlos aus.

⁵ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine einheitliche Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Einzelgebühren.

Art. 9 Gebührenfestlegung durch die Kantone

Die Kantone können für andere nicht in Artikel 8 vorgesehene ausländerrechtliche Verfügungen und Dienstleistungen sowie für die in der Verordnung vom...⁵ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vorgesehenen arbeitsmarktlichen Verfügungen die Gebühren festlegen.

3. Abschnitt: Eidgenössische Gebühren

Art. 10 Bundesgebühren

¹ Die Gebühren des Bundesamtes für Migration (BFM) betragen für Verfügungen betreffend:

	Fr.
a. vorübergehende Aufhebung eines Einreiseverbotes	100
b. vorzeitige Aufhebung eines Einreiseverbotes	100

² Die Gebühr für Datenbearbeitungen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ist in den Gebührensätzen nach Artikel 8 enthalten und wird vom BFM

⁵ AS...;SR...

direkt bei den Kantonen erhoben. Sie beträgt jährlich höchstens 10 Franken pro Ausländerin oder Ausländer. Für die Berechnung der Gebühr durch das BFM sind massgebend:

- a. der Durchschnitt der Bestände der ausländischen Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres und am 31. August des laufenden Jahres; und
- b. die jährlichen Kosten des BFM für den Aufbau, den Betrieb und die Amortisation von ZEMIS und für den Vollzug des AuG, sofern dafür keine besondere Gebühr nach dieser Verordnung vorgesehen ist.

Art. 11 Gebühren für Arbeitgeber

¹ Die Bemessung der Gebühren für arbeitsmarktliche Verfügungen des BFM richtet sich nach Artikel 4.

² Gebühren für arbeitsmarktliche Verfügungen, die gestützt auf die Verordnung vom...⁶ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ergehen und die sich an den Arbeitgeber richten, sind von diesem zu tragen.

4. Abschnitt: Visumgebühren

Art. 12 Gebühren

¹ Die Gebühr beträgt:

- | | Fr. |
|--|---------|
| a. für ein von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung
bearbeitetes Visumgesuch | 95 |
| wenn das Visum mit einer Gültigkeit von mehr als sechs Monaten
ausgestellt wird, je nach Gültigkeitsdauer | bis 270 |
| b. für ein von den schweizerischen Grenzposten erteiltes Visum, je bis 150
nach Aufwand | |
| c. für ein vom BFM oder von der kantonalen Ausländerbehörde aus-
gestelltes Visum | 75 |
| d. für die Abänderung eines gültigen Visums, je nach Aufwand | bis 75 |

² Das BFM kann in Einzelfällen die Visumgebühr herabsetzen oder erlassen, wenn gesamtschweizerische Interessen oder Gründe des Gegenrechts dies rechtfertigen.

³ Bei einem Kollektivvisum wird die Gebühr herabgesetzt:

- a. um die Hälfte, wenn die Begünstigten mit einem Kollektivpass oder mit einem Familienpass gemeinsam reisen. Die Gebühr beträgt höchstens 570 Franken;
- b. um ein Viertel, wenn die Begünstigten mit individuellen Reisedokumenten reisen und das Visum auf einem separaten Blatt ausgestellt wird.

⁶ AS...;SR...

⁴ Erteilt eine kantonale Behörde ein Visum, so überweist sie die Hälfte der Gebühr dem BFM.

⁵ Für ablehnende, förmliche Visumentscheide kann das BFM eine Gebühr erheben. Deren Höhe bemisst sich nach dem effektiven Aufwand; die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

Art. 13 Gebührenfreie Visumerteilung

¹ Folgenden Ausländerinnen und Ausländern wird das Visum gebührenfrei erteilt:

- a. Kindern unter 16 Jahren, die im Pass ihrer Eltern eingetragen sind und gemeinsam mit diesen reisen;
- b. Personen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben, Beamtinnen und Beamte der Intergouvernementalen Organisationen eingeschlossen;
- c. Inhaberinnen und Inhabern eines gültigen offiziellen Reisepasses, namentlich eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;
- d. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Stipendienkommission und des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- e. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer Organe der UNO, die sich in die Schweiz begeben, um von diesen Organisationen Instruktionen entgegenzunehmen oder den Schlussbericht vorzulegen;
- f. Stipendiatinnen und Stipendiaten der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit oder privater Organisationen, wie der Ford- oder der Rockefeller-Stiftung, sowie von Swissaid, Swisscontact und Helvetas, wenn sie zur Ausbildung in die Schweiz einreisen;
- g. Familienmitgliedern der unter den Buchstaben b – f genannten Personen;
- h. Besucherinnen und Besuchern von schweizerischen Messen und Ausstellungen mit internationalem Einzugsgebiet und besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Schweiz.;
- i. Mitgliedern des Olympischen Komitees;
- j. ausländischen Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

³ Das BFM kann im Einvernehmen mit dem EDA Inhaberinnen und Inhaber eines offiziellen Reisepasses für gebührenpflichtig erklären, wenn:

- a. der Reisepass von einem Staat ausgestellt worden ist, der nicht Gegenrecht hält;
- b. der Reisepass zu Zwecken abgegeben wird, die nach schweizerischer Auffassung oder nach Völkerrecht seine Ausstellung nicht rechtfertigen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Koordination mit den Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Änderungen dieser Verordnung, die für die Umsetzung der Schengen-Assoziierungsabkommen⁷ notwendig sind, sind im Anhang geregelt.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Mai 1987⁸ über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 14 am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Artikel 14 tritt zusammen mit Artikel 127 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005⁹ über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁷ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447); Abkommen vom 26. Okt. 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR ...; AS ...; BBl 2004 6497); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...).

⁸ AS 1987 784

⁹ SR 142.20

Koordination mit den Schengen-Assoziierungsabkommen

Anhang
(Art. 14)

Mit der Inkraftsetzung der Schengen-Assoziierungsabkommen erhält die vorliegende Verordnung folgende Fassung:

Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer**Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen auf dem Gebiete des AuG, des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) und des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹¹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) sowie der Schengen-Assoziierungsabkommen¹².

¹⁰ SR 0.142.112.681

¹¹ SR 0.632.31

¹² Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447); Abkommen vom 26. Okt. 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR ...; AS ...; BBl 2004 6497); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...).

Art. 12 Gebühren¹ Die Gebühr¹³ beträgt:

	Fr.
a. für ein von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung bearbeitetes Visumgesuch für ein Visum der Kategorie A, B oder C (Art. 12 Abs. 3 der Verordnung vom ... ¹⁴ über das Einreise- und Visumverfahren (VEV), unabhängig von der Gültigkeitsdauer	95
b. für ein von den schweizerischen Grenzposten ausgestelltes Ausnahmevisum der Kategorie A, B oder C	95
c. für ein von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestelltes nationales Visum der Kategorie C oder der Kategorie D und C	95
d. für ein vom BFM oder von der kantonalen Ausländerbehörde im Inland ausgestelltes Visum der Kategorie C oder der Kategorie D und C	95
e. für ein Sammelvisum	95 zuzüglich 1.60 pro Person

² Das BFM kann in Einzelfällen die Visumgebühr herabsetzen oder erlassen, wenn gesamtschweizerische Interessen oder Gründe des Gegenrechts dies rechtfertigen.

³ Für ablehnende, förmliche Visumentscheide kann das BFM eine Gebühr erheben. Deren Höhe bemisst sich nach dem effektiven Aufwand; die Höchstbeträge nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden.

⁴ Erteilt eine kantonale Behörde ein Visum, so überweist sie die Hälfte der Gebühr dem BFM.

Art. 13 Abs. 1¹ Folgenden Ausländerinnen und Ausländern wird das Visum gebührenfrei erteilt:

- a. Kindern unter 6 Jahren;
- b. Personen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben, Beamten und Beamte der intergouvernementalen Organisationen eingeschlossen;
- c. Inhaberinnen und Inhabern eines gültigen offiziellen Passes, namentlichen eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;

¹³ ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 89

¹⁴ AS...; SR...

- d. Schülerinnen und Schülern, Studierenden, postgraduierten Studierenden und begleitenden Lehrpersonen im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken;
- e. Forscherinnen und Forschern aus Drittstaaten, auf welche die Empfehlung 2005/761/EG¹⁵ Anwendung findet;
- f. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Stipendienkommission und des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- g. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer Organe der UNO, die sich in die Schweiz begeben, um von diesen Organisationen Instruktionen entgegenzunehmen oder den Schlussbericht vorzulegen;
- h. Stipendiatinnen und Stipendiaten der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit oder privater Organisationen, wie der Ford- oder der Rockefeller-Stiftung, sowie von Swissaid, Swisscontact und Helvetas, wenn sie zur Ausbildung in die Schweiz einreisen;
- i. Familienmitgliedern der unter den Buchstaben b – h genannten Personen;
- j. Besucherinnen und Besuchern von schweizerischen Messen und Ausstellungen mit internationalem Einzugsgebiet und besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Schweiz;
- k. Mitgliedern des Olympischen Komitees;
- l. ausländischen Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

¹⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen, ABl L 289 vom 3.11.2005, S. 23

**Verordnung
über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer
(EntsV)
Änderung vom ...**

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. Mai 2003¹ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. f

² Bei Tätigkeiten in den folgenden Bereichen hat die Meldung unabhängig von der Dauer der Arbeiten zu erfolgen:

...

f. Erotikgewerbe.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 823.201

272005-.....

Zivilstandsverordnung (ZStV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004² wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 1 lit. d

¹ Die Gerichte teilen folgende Urteile mit:

- d. Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) und Eheungültigerklärung (Art. 104 ff. ZGB), gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass die Ungültigerklärung gestützt auf Artikel 105 Ziffer 4 ZGB erfolgte und dass damit das Kindschaftsverhältnis zu allfälligen während der Ehe geborenen Kindern aufgehoben wird (Art. 109 Abs. 3 ZGB);

Art. 51 *aufgehoben*

3. Abschnitt: Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen

Art. 74^{bis} *Umgehung des Ausländerrechts*

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens oder für die Trauung zuständig ist, tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB).

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Verlobten einzeln an. Ausnahmsweise werden die Verlobten gemeinsam angehört, wenn dies für die Abklärung des Sachverhalts besser geeignet erscheint. Die Verlobten haben die Möglichkeit, Dokumente einzureichen, die das Bestehen einer Lebensgemeinschaft belegen.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fordert das Dossier der Ausländerbehörden an; sie oder er kann auch bei anderen Behörden und bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

⁴ Die Behörden sind verpflichtet, die Auskünfte ohne Verzug und gebührenfrei zu erteilen.

² SR 211.112.2

⁵ Die Anhörung der Verlobten sowie mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte werden protokolliert.

⁶ Der Entscheid der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten über die Verweigerung der Eheschliessung wird den Verlobten schriftlich mitgeteilt; er enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

3. Abschnitt: Eingetragene Partnerschaft von ausländischen Staatsangehörigen

Art.75bis

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der für die Durchführung des Vorverfahrens oder für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft zuständig ist, tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 6 Abs. 2 PartG).

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Partnerinnen oder die Partner einzeln an. Ausnahmsweise werden die Partnerinnen oder Partner gemeinsam angehört, wenn dies für die Abklärung des Sachverhalts besser geeignet erscheint. Die Partnerinnen oder Partner haben die Möglichkeit, Dokumente einzureichen, die das Bestehen einer Lebensgemeinschaft belegen.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fordert das Dossier der Ausländerbehörden an; sie oder er kann auch bei anderen Behörden und bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

⁴ Die Behörden sind verpflichtet, die Auskünfte ohne Verzug und gebührenfrei zu erteilen.

⁵ Die Anhörung der Partnerinnen oder Partner sowie mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte werden protokolliert.

⁶ Der Entscheid der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten wird den Partnerinnen oder Partnern schriftlich mitgeteilt; er enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz